

Bericht zum Finanzplan 2010–2012 bereits dargelegt hat, ist angesichts dieser Ungewissheiten die beste Rezeptur ausgabenorientierte Disziplin. Das Ausgabenwachstum muss durch strukturelle Reformen und durch Masshalten bei zusätzlichen Ausgaben im Zaun gehalten werden.

08.5283

**Fragestunde.
Frage Bischof Pirmin.
Auswirkungen
der Finanzmarktkrise
auf Schweizer Anleger
Heure des questions.
Question Bischof Pirmin.
Répercussions
de la crise des marchés financiers
sur les investisseurs suisses**

Einreichungsdatum 22.09.08
Date de dépôt 22.09.08

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Vorgängig ist festzuhalten, dass der Einlegerschutz seit Inkrafttreten des neuen Bankeninsolvenzrechts 2004 nicht mehr nur auf Spareinlagen beschränkt ist, sondern sämtliche Einlagen von Kunden umfasst. Zudem ist festzuhalten, dass Wertschriften, die sich bei der Bank in einem Depot des Kunden befinden, dessen Eigentum sind und im Insolvenzfall diesem ausserhalb des Konkursverfahrens und unabhängig vom Einlegerschutz herausgegeben werden. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass der Einlegerschutz für Bankenguthaben ausreichend ist. Zum Schutz der Anleger erachtet er präventive Vorkehrungen zur Sicherung der Stabilität der Banken wie eine komfortable Eigenkapitalunterlegung als erheblich wirkungsvoller. Deshalb unterstützt der Bundesrat grundsätzlich auch die Stossrichtung der von der EBK und der SNB vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung des Eigenkapitalpuffers der Grossbanken.

Das neue Kollektivanlagengesetz und die Kollektivanlagenverordnung stellen seit 2007 klare Anforderungen an die Transparenz von strukturierten Produkten. Sie dürfen nur aufgrund eines vereinfachten Prospekts ausgegeben werden, welcher die wesentlichen Merkmale, die Gewinn- und Verlustaussichten sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger auf verständliche Weise beschreibt. Bei der dritten Säule gibt es eine grosse Auswahl von frei wählbaren Anbietern und Produkten, versicherungs- und fondsgebundene Lösungen, 3a-Konti. Anleger bei Versicherern der dritten Säule können somit die mit der Anlage verbundenen Risiken wählen. Aus diesem Grund sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit, für bestimmte Formen der dritten Säule den Konkurschutz über das heute bestehende Niveau zu erhöhen. Die Guthaben von Bankstiftungen, also der Säule 3a, gelten beim Konkurs der Bank nicht als einzelne Forderungen, sondern als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer, die ebenfalls für jeden einzelnen Vorsorgenehmer vom Einlegerschutz erfasst werden.

Bischof Pirmin (CEg, SO): Haben jetzt die schweizerische Sparerin und der schweizerische Sparer nicht ein Problem? Nicht wahr, die Schweiz sieht für sie oder ihn gerade einmal einen Schutz von 30 000 Franken vor. Die Europäische Union ist gegenwärtig daran, selbst den Minimalschutz auf 40 000 Euro auf über 60 000 Franken zu erhöhen. Die Beträge in England, Frankreich und Italien liegen heute schon wesentlich darüber. Die vielgescholtenen Vereinigten Staaten sehen für ihre Bürger einen Schutz von 100 000 Dollar pro Person vor. Könnte sich der Bundesrat vorstellen, einen Vorstoss zu unterstützen, der hier den schweizerischen An-

legerinnen und Anlegern und damit letztlich auch den Schweizer Banken im Konkurrenzkampf um Anlegerinnen und Anleger wieder gleich lange Spiesse geben würde?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Massgebend wird letztlich – und das wird die Entwicklung noch zeigen – die Eigenkapitalunterlegung einer Bank sein. Sie haben ja einen Einlegerschutz von maximal 30 000 Franken. Das ist an sich theoretischer Schutz. Es müssen dann ja 10 Prozent der ganzen Summe sein, die geschützt werden. Bei der entsprechenden Gesetzesrevision hat man ja bereits einmal eingehend diskutiert, bis zu welchem Betrag dieser Einlegerschutz bestehen soll. Das war vor etwa drei oder vier Jahren. Selbstverständlich kann man jede Frage – hier im Zuge der Entwicklung auf den Finanzmärkten – wieder aufnehmen und noch einmal prüfen.

08.5292

**Fragestunde.
Frage Heim Bea.
Schattenschweizer
Heure des questions.
Question Heim Bea.
Evasion fiscale**

Einreichungsdatum 22.09.08
Date de dépôt 22.09.08

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Das Bundesamt für Statistik schätzt, dass sich rund 100 000 Personen ohne amtliche Registrierung in der Schweiz aufhalten. Dabei handelt es sich grösstenteils um Ausländer, welche sich illegal in der Schweiz aufhalten: «sans papiers», Personen mit abgelaufenen Touristenvisa oder untergetauchte Asylbewerber. Diese Personen werden teilweise von Verwandten und Bekannten unterstützt oder gehen einer ungeregelten Tätigkeit nach, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dabei erzielen sie in der Regel einen bescheidenen Verdienst. Es gibt keine zuverlässigen Schätzungen über die damit verbundenen Steuerausfälle.

Die Eindämmung der Schwarzarbeit ist ein sehr wichtiges Anliegen; diesem wurde auch mit dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, Rechnung getragen.

Vereinzelt versuchen auch Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, der Besteuerung in der Schweiz zu entgehen, indem sie sich ins Ausland abmelden, dort aber keinen Wohnsitz begründen. Es dürfte sich dabei mehrheitlich um ungebundene Personen handeln, also Personen ohne Familie oder auch Personen ohne Wohneigentum. Das Verheimlichen eines dauerhaften Wohnsitzes birgt natürlich ein grosses Risiko, entdeckt zu werden. Bei Entdeckung haben die Betroffenen erhebliche finanzielle Konsequenzen wie Nachsteuern, Bussen usw. zu tragen.

Auf nationaler Ebene bringt das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister einen vereinfachten Datenaustausch beim Umzug; im internationalen Verhältnis fehlen jedoch entsprechende Bestimmungen.